

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
Vorsitzender der Vertreterversammlung
Hr. Dr. Schleithoff
Georg-Wilhelm-Straße 16

10711 Berlin

vorab per Email an: vertreterversammlung@kzv-berlin.de,
vv-vorsitz@kzv-berlin.de

nachrichtlich:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
an den Vorstand
Georg-Wilhelm-Straße 16

10711 Berlin

vorab per E-Mail: vorstand@kzv-berlin.de

Zahlungsaufforderung Dr. Pochhammer Aufsichtsrechtliche Beratung gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 SGB V i. V. m. § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Sehr geehrter Herr Dr. Schleithoff,

ich komme auf das an Sie gerichtete Schreiben des ehemaligen Vorstandsmitgliedes Herrn Dr. Pochhammer (Schreiben vom 30.09.2020) zurück. Das Anspruchsbegehren Dr. Pochhammers haben wir zum Anlass genommen, um in einem persönlichen Gespräch am 12.10.2020 zwischen Ihnen, sowie Herrn Dr. Uhlich und der Rechtsaufsicht die Sach- und die Rechtslage eingehend zu erörtern.

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

IC 1

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

(030) 9028

Telefax:

(030) 9028

Datum:

3.11.2020



Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail

Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

Herr Dr. Pochhammer hat als ehemaliges Mitglied des Vorstandes in seinem Schreiben vom 30.09.2020 Ansprüche gegenüber der KZV Berlin geltend gemacht. Er begehrt die Auszahlung von 96.000,00 EUR nebst nicht näher bezifferten Ansprüchen „aus dem letzten Dienstvertrag“. Er beruft sich hierfür auf die Nachtragsverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder, die für die aktuell laufende Amtsperiode geschlossen wurden. Herr Dr. Pochhammer meint, sowohl vertraglich, als auch aus „Gründen der Gleichbehandlung“, stehe ihm die geltend gemachte Summe zu.

Wir hatten bereits in der Vergangenheit mehrfach unmissverständlich betont, dass aus hiesiger Sicht keinerlei „Auszahlungsansprüche“ seitens Herrn Dr. Pochhammer gegenüber der KZV Berlin in der streitgegenständlichen Höhe von 96.000,00 EUR bestehen können. Im Ergebnis bleiben wir bei unserer Rechtsauffassung, dass Herr Dr. Pochhammer keinen Anspruch auf 96.000,00 EUR gegen die KZV Berlin hat. **Entsprechende Zahlungsabwicklungen und/oder Abwicklungsvereinbarungen, die Sie uns in Ihrem Schreiben vom 06.10.2020 bereits angekündigt haben, wären rechtswidrig und würden gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen.**

Im Einzelnen:

In dem Dienstvertrag der vergangenen Amtsperiode vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016 war in § 4 Ziff. 5 die Gewährung einer Übergangentschädigung geregelt, die mit der Wiederwahl Dr. Pochhammers Anfang 2017 und mit Abschluss des Vorstandsdienstvertrages vom 25.01.2017 entfallen ist. In dem Vertrag von 2017 wurde dann in § 5 Ziff. 2 - 6 eine Regelung zu einer weiteren Altersversorgung aufgenommen. Diese Klausel war aufsichtsrechtlich nicht genehmigungsfähig, was mittlerweile gerichtsfest bestätigt wurde. Herr Dr. Pochhammer verließ die KZV Berlin mit Aufhebungsvertrag vom 24.04.2017 und wechselte zur KZBV.

Nach dem die Vertragsklausel § 5 Ziff. 2-6 seitens des LSG Berlin-Brandenburg als rechtswidrig eingestuft wurde, haben Sie der Rechtsaufsicht sodann angepasste Nachtragsverträge für die **amtierenden** Vorstandsmitglieder eingereicht, die letztendlich eine genehmigungsfähige Klausel für eine zusätzliche Altersabsicherung abbildeten. Auf diese Nachtragsverträge bezieht sich Herr Dr. Pochhammer nun in seinem Forderungsschreiben vom 30.09.2020. Er behauptet, aus Gründen der Gleichbehandlung einen Anspruch auf 96.000,00 EUR zu haben. Diese Einschätzung ist rechtlich nicht haltbar und sollte seitens der KZV Berlin entschieden zurückgewiesen werden.

a) Ein Anspruch auf Zahlung von 96.000,00 EUR aus Gründen der „**Gleichbehandlung**“ scheidet aus.

Im Rahmen der Ausgestaltung von Verträgen gilt Vertragsfreiheit. Einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Rahmen von individuell ausgehandelten Vorstandsdienstverträgen geltend zu machen, ist erst einmal abwegig.

Zudem sind die Situationen des ehem. Vorstandes im Vergleich zu den amtierenden Vorstandsmitgliedern auch nicht vergleichbar:

Die von Herrn Dr. Pochhammer angesprochenen Nachtragsverträge sind Ergänzungen zu den aktuellen Dienstverträgen der amtierenden Vorstände. Es geht also um einen zusätzlichen Vergütungsbestandteil für aktuell geleistete Tätigkeiten der amtierenden Vorstände. Herr Dr. Pochhammer ist aber kein amtierender Vorstand mehr, mithin gibt es keine Leistungen seitens Herrn Dr. Pochhammer, die hier mit einer zusätzlichen Altersabsicherungsklausel honoriert werden könnten. Insofern gibt es schon keine „gleiche“ Situation, die „gleich“ zu behandeln wäre. Herr Dr. Pochhammer erhielte so eine Vergütung ohne Gegenleistung, was eklatant rechtswidrig wäre.

Darüber hinaus beziehen sich die angesprochenen Nachtragsverträge auch lediglich auf die derzeit laufende Vertragszeit; sie wirken also weder (vor 2017) zurück, noch wirken sie über die laufende Vertragszeit hinaus. Ansprüche aus abgelaufenen (d.h. vor 2017 geschlossenen) oder gar rechtswidrigen Vertragsklauseln werden in den Nachtragsverträgen gerade NICHT begründet. Verkennen Sie bitte nicht, dass die Situationen „Nachtragsverträge für amtierende Vorstände“ und „Ansprüche ehemaliger Vorstände“ unterschiedlich sind und daher auch einer differenzierten Vorgehensweise seitens der KZV Berlin bedürfen.

b) Die **Aufhebungsvereinbarung**, dort § 4, könnte Ansprüche für einen Zeitraum vom 25.01.2017 bis 24.04.2017 zu Gunsten Herrn Dr. Pochhammer begründen.

Ein Anspruch Dr. Pochhammers wäre damit auf seine dreimonatige Tätigkeit in der Amtsperiode 2017 beschränkt. Dieser Anspruch auf eine zusätzliche Altersabsicherung müsste unter Berücksichtigung der Trendlinie sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit betrachtet werden. Die vereinbarte Summe aus dem Nachtragsvertrag von Dr. Meyer hier einmal exemplarisch zugrunde gelegt, stünde so für Herrn Dr. Pochhammer höchstens ein Anspruch in Höhe **von rund 2.250,00 EUR** zur Debatte (3 Monate Vorstandstätigkeit in 2017 x 750,00 EUR = 2.250,00 EUR). Darüberhinausgehende, rückwirkende Ansprüche für vergangene Amtsperioden zu gewähren, wäre grob rechtswidrig, was auch seitens des LSG Berlin-Brandenburg so gesehen wurde.

Ansprüche aus der Aufhebungsvereinbarung können damit maximal eine analoge Anwendung eines „entsprechenden“ Nachtragsvertrages für die Dauer des zuletzt geltenden Dienstvertrages 2017 regeln. Darüberhinausgehende Konstruktionen, die Ansprüche vor 2017 abgelten sollen, sind unzulässig. Sollte die Sie vertretende Rechtsanwaltskanzlei hierzu eine andere juristische Auffassung vertreten, würden wir dies mit großer Verwunderung zur Kenntnis nehmen.

c) Auch aus der Thematik „**Übergangsgeld**“ kann sich kein Rechtsanspruch Dr. Pochhammers auf Zahlung von 96.000,00 gegen die KZV Berlin ergeben.

Die Zahlung von Übergangsgeldern bei einer Fortführung der Amtsposition, egal, ob auf Bundes- oder Landesebene, wird von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung rechtlich für nicht zulässig erachtet. Auch aus dem mittlerweile hinreichend diskutierten Thema „Rücklagen für Übergangsgelder“ kann sich **kein** Zahlungsanspruch seitens Dr. Pochhammer ergeben.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Zahlung von Übergangsgeldern allein in den Fällen gerechtfertigt und rechtlich zulässig, in denen ein beruflicher Übergang, wie ein Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Vorstandsamt, stattfindet. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wort „Übergangsgeld“, das bereits begrifflich einen tatsächlich erfolgten Übergang bzw. eine Veränderung fordert. **Sinn und Zweck einer Übergangsschädigung** ist es, den Vorstandsmitgliedern den Übergang zur ausschließlich vertragsärztlichen Tätigkeit nach Beendigung des Amtes wirtschaftlich zu erleichtern (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 28.06.2000, Az. B 6 KA 64/98 R). Da die vertragsärztliche Tätigkeit in der Zeit als hauptamtlicher Vorstand allenfalls nebenberuflich fortgeführt werden kann, kommt es regelmäßig zu einem Rückgang des Patientenstammes. Mit dem Übergangsgeld soll die **Rückkehr in die vorherige berufliche Tätigkeit** und damit insbesondere auch die Phase des Wiederaufbaus des Patientenstammes wirtschaftlich abgesichert werden. Üben Vorstandsmitglieder nach einer Wiederwahl dagegen weiterhin ihr Amt als Vorstand aus, besteht diese Notwendigkeit nicht. Sie sind weiterhin hauptberuflich als Vorstand tätig *und* darüber finanziell abgesichert und auch ihre vertragsärztliche Tätigkeit können sie weiterhin nur nebenberuflich ausüben. Das heißt, es findet keinerlei Veränderung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit statt und ein „Übergang“ ist nicht gegeben.

Die KZV Berlin ist noch einmal nachdrücklich an die mündliche Verhandlung und die Einschätzung des Gerichtes, bezüglich irgendwie gearteter „Rücklagen für Vorstände“ zu erinnern:

„Wird ihr (der Vergütung, Anm. des Unterzeichners) dagegen der von der Klägerin zugemessene Inhalt gegeben, so ist die Vergütung unabhängig von der Höhe deshalb unangemessen, weil sie für etwas geleistet wird, das nicht zur Vorstandstätigkeit, wie sie aus dem Vertrag geschuldet wird, gehört.“

Weiter:

„Nach den Erklärungen der Klägerin u.a. in der mündlichen Verhandlung (...) folgt das Verdikt der Unangemessenheit der Vergütung aus dem Inhalt (...). Die Klägerin bestätigte, dass zumindest hauptamtliche Vordienstzeiten mit gemeint seien. (...) Mit Berücksichtigung aller hauptamtlichen Dienstzeiten bei der Klägerin erhielt der Vorstand eine Vergütung ohne Gegenleistung.“

(Urt. des LSG Berlin-Brandenburg, Az.: L 7 KA 38/17, dort S. 23-24).

Damit meint das Gericht, dass die Körperschaft zurückgelegte Gelder für ein in der Vergangenheit gebildetes Übergangsgeld nicht einfach anders benennen und dann in einer neuen Amtsperiode, unter anderem Namen, doch noch ausschütten kann, obwohl es im aktuellen Vertrag dafür keine vom Vorstand zu erbringende Gegenleistung gibt.

So verhält es sich auch hier für „Abwicklungen“ zwischen KZV Berlin und Herrn Pochhammer. Herrn Pochhammer sollen Gelder, die die Körperschaft für andere Vertragsobligationen einmal zurückgestellt hat, ausgezahlt werden, obwohl die die **Auszahlung auslösende Bedingung nie eingetreten ist.**

Es mag sein, dass die KZV Berlin in vergangenen Amtsperioden Gelder für den Fall des Eintritts einer Pflicht zur Auszahlung von Übergangsgeldern zurückgelegt hat. Der Fall / die Bedingung ist jedoch nach der Amtsperiode 2011 – 2016 nicht eingetreten. Herr Dr. Pochhammer wurde nämlich wiedergewählt. Neue Regelungen zu Übergangsgeldern gibt es nicht. Der Fall kann also auch nicht mehr eintreten. Die für ein „Übergangsgeld“ zurückgestellte Summe muss in das Vermögen der KZV Berlin zurückgeführt werden, sie steht Herrn Dr. Pochhammer nicht zu.

Fazit:

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bin ich der Auffassung, dass die an Sie gerichtete Forderung zur Zahlung von 96.000,00 EUR rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Die KZV Berlin sollte die Forderungen von Herrn Dr. Pochhammer in dieser Höhe nachdrücklich und endgültig zurückweisen.

Eine Auszahlung und/oder eine Auszahlungsvereinbarung mit Herrn Dr. Pochhammer in dieser Höhe wäre rechtswidrig und würde zudem gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verstoßen, was wiederum ein aufsichtsrechtliches Vorgehen gegen die KZV Berlin zur Folge hätte. Ich weise der Vollständigkeit halber auch nochmals darauf hin, dass neben Maßnahmen der Rechtsaufsicht etwaige Zahlungen oder entsprechende Vereinbarungen mit Herrn Dr. Pochhammer strafrechtliche Relevanz wegen des Verdachts der Untreue nach § 266 StGB entwickeln könnten.

Bitte beachten Sie auch, dass etwaige Vereinbarungen mit Herrn Dr. Pochhammer aufsichtsrechtlich genehmigt werden müssen (§ 35a Abs. 6a SGB IV), da solche Vereinbarungen den Hauptvertrag von 2017 nachträglich modifizieren bzw. ergänzen würden. Der ohne diese Zustimmung geschlossene Vertrag wäre ansonsten unwirksam.

Ich bitte Sie, mir Ihr weiteres Vorgehen zu diesem Thema unverzüglich zukommen zu lassen, etwaige Antwortschreiben an Herrn Dr. Pochhammer bitte ich ebenfalls der Rechtsaufsicht zu übersenden. Bitte teilen Sie mir auch mit, welche Kosten die KZV Berlin insgesamt rund um die Verfahren Az.: L 7 KA 38/17 KL und Az.: L 7 KA 68/17 KL zu tragen hatte (Gerichtskosten **und** außergerichtliche wie auch gerichtliche **Rechtsanwaltskosten**).

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



